

Begründung zu der 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Bruckbach“

GEMEINDE

MARKT WOLNZACH

LANDKREIS

PFAFFENHOFEN / ILM

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsabsicht
 - 1.1 Anlass
 - 1.2 Planungsumgriff
2. Grundlagen der Planung
 - 2.1 Lage im Raum
 - 2.2 Ziele der Landes- und Regionalplanung
 - 2.3 Versorgungsanlagen
 - 2.4 Wasserwirtschaft
 - 2.5 Immissionsschutz
3. Bewertung
 - 3.1 Standort
 - 3.2 Landschaft
 - 3.3 Bodendenkmäler
4. Planung
 - 4.1 Städtebauliche Entwicklung
 - 4.2 Entwicklung für Natur und Landschaft
5. Folgeplanungen
 - 5.1 Bebauungsplan

Dipl.-Ing. V. Bartoš, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt,
Leutweinstraße 17, 81929 München, E-mail: bartos@online.de
Tel. 089 / 820 26 52; Mobil 0152 018 621 54; Fax 089 / 203 237 52

Stand: 21.05.2019

1 Planungsabsicht

1.1 Anlass

In Zeiten des Klimawandels und steigender Preise für fossile Energieträger ist die Nutzung erneuerbarer Energien von allgemeinem volkswirtschaftlichem Interesse. Dem wird vom Gesetzgeber durch das „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) Rechnung getragen.

Daher strebt der Markt Wolnzach im Südosten des Gemeindegebietes im Nahbereich der Autobahn A 9 (110m-Zone laut EEG) die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV) an. Diese soll gewerblich betrieben werden.

Verbindliche Grundlagen sind zum einen die Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Ministerium des Innern vom 19.11.2009 und 14.01.2011 (Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, hier v. a. die 110m-Zone) sowie zum anderen der Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 28.11.2007.

Die baurechtliche Zulässigkeit von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten. Es bietet sich für die Festsetzung bzw. Darstellung der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet im Sinn von § 11 Abs. 2 BauNVO an.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes des Marktes Wolnzach wird daher nötig, da längs der Autobahn A 9 ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom geschaffen werden soll. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan weist den von der Planung betroffenen Bereich als Flächen für Landwirtschaft aus.

1.2 Planungsumgriff

Das Änderungsgebiet nimmt eine Fläche von ca. 1,36 ha ein, davon die PV-Anlage mit der Zufahrt rund 1,03 ha und die Ausgleichsflächen ca. 0,33 ha.

Der Geltungsbereich umfasst Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 232, 235 (nördliche Teilfläche), 238/2 und 239/2 der Gemarkung Eschelbach. Die Größe beträgt ca. 11.502 m².

Die externe Ausgleichsfläche befindet sich zudem auf der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 238, auch der Gemarkung Eschelbach. Von der ca. 2.090 m² großer Fläche werden für den Ausgleich ca. 1421 m² benötigt.

Sämtliche umgebende landwirtschaftliche Nutzflächen verbleiben weiterhin „Flächen für die Landwirtschaft“ als landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivgrünland, Acker, Hopfengärten).

2 Grundlagen der Planung

2.1 Lage im Raum

Der Planbereich der PV-Anlage liegt nordöstlich von Eschelbach, in Entfernung von ca. 500 m an einem ausgebauten Feldweg, der vom Ortseingang Eschelbach (von Wolnzach kommend) an der Ehrl-Halle in Richtung Bruckbach führt.

Im Südwesten des Planbereiches führt die Autobahn A 9.

Die geplante externe Ausgleichsfläche liegt nur ca 60 m entfernt, jedoch südlich der Autobahn im „Mühlgrund“ an einem ausgebauten Feldweg, der vom Ortseingang Eschelbach in Richtung Staatsstraße 2232 führt. Die Entfernung zur Staatsstraße beträgt ca. 450 m.

Der Geltungsbereich überschneidet sich nicht mit einem Schutzgebiet gemäß Art. 7 bis 11 BayNatSchG oder einem europäischen Schutzgebiet. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Flächen die gemäß § 30 BNatSchG (vormals Art. 13 d und 13 e BayNatSchG) als geschützte Biotop und Lebensstätten einzustufen sind.

Das Gelände ist durch seine Lage nahe der Staatsstraße 2232 und in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn BAB 9 bzw. BAB 93 sehr gut an die übergeordneten Verkehrssysteme und die benachbarten Großräume (München, Regensburg - Kelheim, Ingolstadt) sowie den Markt Wolnzach angebunden. Die bereits bestehenden Feldwege Fl.-Nr. 254 und 216 können ab der Staatsstraße bzw. von Eschelbach und Bruckbach für die Erschließung des Planungsgebietes mitgenutzt werden.

2.2 Ziele der Landes- und Regionalplanung

Der Markt Wolnzach liegt ca. 28 km südöstlich des Oberzentrums Ingolstadt, die südwestlich gelegene Kreisstadt Pfaffenhofen an der Ilm ist rund 15 km entfernt. Markt Wolnzach gehört zur Region 10.

Das Planungsgebiet liegt direkt an der übergeordneten Entwicklungsachse München-Ingolstadt.

Für den direkten Umgriff wurden keine Aussagen, auch nicht zu den erneuerbaren Energien, gemacht.

Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird gefordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2013) trifft unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik folgende Aussage:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte.“

Der geplante Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen im 110 m Korridor entlang der Autobahn A 9. Diese Standorte zählen zu den vorbelasteten Standorten entlang von Infrastruktureinrichtungen, so dass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist.

Das LEP trifft weiterhin folgende Aussage: „Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (LEP B V 3.6 G). Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Das LEP trifft bereits unter „Leitbild“ folgende Aussage zum Klimaschutz:

„Im Interesse des Klimaschutzes kommt es darauf an, die Treibhausgase zu reduzieren. Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir wollen erneuerbare Energien verstärkt nutzen. Wir wollen eine nachhaltige Energieinfrastruktur sicherstellen. Wir wollen bei der Errichtung von neuen Anlagen und Energieleitungen ökologische und kulturräumliche Belange berücksichtigen.“

Weiter dann unter 1.3.1 Klimaschutz:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Im Sinne der oben genannten Ziele erfüllt die Planung diese und leisten einen Beitrag.

2.3 Versorgungsanlagen

Der mit der Solarenergieanlage erzeugte Strom soll zur Versorgung der Bürger im Netzgebiet dienen und zum volkswirtschaftlich gewünschten Energiemix durch Stärkung des Anteils der erneuerbaren Energien beitragen. Das vorhandene Leitungsnetz muss entsprechend aufnahmefähig sein. Die Einspeisemöglichkeit mit dem Netzbetreiber, Fa. Bayernwerk Netz GmbH, wurde im Vorfeld geklärt. Eine Einspeisungszusage liegt vor.

In dem anliegenden Flurweg sind ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen.

Eine Wasserversorgung sowie eine Abwasserentsorgung ist nicht nötig.

2.4 Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, eine Nutzung von Grundwasser ist nicht vorgesehen.

2.5 Immissionsschutz

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Vom Betrieb der Anlage selbst sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Die Lage des Trafos in ausreichender Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung stellt sicher, dass keine Auswirkungen elektromagnetischer Wellen auf die Anlieger zu befürchten sind.

Blendwirkungen auf den Straßenverkehr sind durch die Lage der Anlage gegenüber der Autobahn und die vorgesehene Bepflanzungen auf privaten Grünflächen (insbesondere der Ausgleichsfläche 2 im Südwesten nicht zu erwarten. Ein Blendgutachten liegt vor und ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

3 Bewertung

3.1 Standort

Das PV-Plangebiet hat eine Modulfläche von ca. 8.512,5 m² (durch die Baugrenze begrenzte Fläche). Die Gesamtleistung wird ca. 0,75 MWp (MegawattPeak) erreichen.

Um eine Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen, ist eine intensive Eingrünung festgesetzt. Die Höhenentwicklung der gesamten Anlage ist auf eine Höhe von 3,50 m festgesetzt, somit ist die Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet.

Es sind hier keine Schutzgebiete ausgewiesen sowohl nach dem Naturschutzgesetz (Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) bzw. auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) in dem Bereich, in dem das Sondergebiet eingeplant ist.

3.2 Landschaft

Der Landschaftsraum gehört zum Donau – Isar – Hügelland (Tertiärhügelland), Untereinheit 062.H Ilmtal.

Die Landschaft westlich von Eschelbach ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Hopfengärten, die zu einer Gliederung beitragen) geprägt. Es überwiegt die Ackernutzung, nur im Tal sind Wiesen zu finden.

Durch die Lage in der umgebenden flachwelligen Hügellandschaft ist das Plangebiet topografisch gut abgeschirmt und nicht weit einsehbar.

3.3 Bodendenkmäler

Die Themenkarte Bodendenkmäler des Bayern Atlas zeigt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und das direkte Umfeld keine Bodendenkmäler auf. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass die Belange des Denkmalschutzes durch die Anlage nicht berührt werden.

Die Planfläche selbst ist landwirtschaftliche Fläche. Beim Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage muss aber dennoch besonders während des Aushubs von Kabelgräben auf Verfärbungen im Erdreich oder Funde geachtet werden. Es besteht die Pflicht, diese beim Landratsamt zu melden.

Es wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) verwiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.4 Altlasten

Im Planbereich sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altstandorte oder Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

4 Planung

4.1 Städtebauliche Entwicklung

Standorte mit „Vorbelastung“ / der sonst. Kriterien laut EEG/IMS

Als Standorte mit „Vorbelastungen“ entsprechend des Schreibens Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 sind Bereiche mit Vorbelastungen des Landschaftsbildes anzusehen wie z.B. bei brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen und Konversionsflächen, soweit diese keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert besitzen, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großen Gewerbebetrieben, Deponien oder großen Windkraftanlagen im Außenbereich.

Zum anderen sind die 110 m Korridore entlang Bundesautobahnen und Eisenbahnlinien entsprechend dem IMS v. 14.01.2011 als Standorte mit Vorbelastung einzustufen: „Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (in vorgenanntem Fall an z.B. die Eisenbahnlinie) „soll unter anderem eine Zerschneidung von weitgehend ungestörter Landschaft vermieden werden.“

Damit zählt der Standort zu vorbelasteten Standorten und ist mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP 2013) vereinbar.
Die Anlagen müssen den Vorgaben der IMS vom 19.11.2009 (Hinweise zur Beurteilungspraxis in der Bauleitplanung) entsprechen. Hierbei sind die Ergebnisse des Standortpotenzials zu beachten.

Es wird großer Wert auf eine qualitätsvolle Planung gelegt.

- 4.2 Umgang mit Grund und Boden gemäß §1 a Abs. 2 BauGB
Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelasteten Flächen errichtet werden, diese Vorbelastung ist durch die Autobahn gegeben. Bezüglich der Umwandlung von Ackerflächen macht das Gesetz keine Einschränkungen zur Art der Fläche. Nach dem Wortlaut des § 32 Absatz 3 Nr. 4 EEG können sich die Solaranlagen an Autobahnen und Schienenwegen auf Freiflächen jedweder Art befinden. Der Gesetzgeber hat deutlich gemacht, dass er den Flächenkorridor an Autobahnen und Schienenwegen nur in Bezug auf das Maß, nicht aber die Art der Fläche einschränken will. Nach Auffassung der Clearingstelle EEG spricht für die Zulässigkeit auf Ackerflächen auch, dass ein Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Solarstromerzeugung auf Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht eintreten wird.

- 4.3 Entwicklungsziele für Natur und Landschaft

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellten montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Durch die Wahl des Standortes und die vorgesehene Eingrünung an der Außengrenzen im Südwesten ist gewährleistet, dass sich diese Veränderung nicht großräumig auswirkt und in ausreichendem Umfang kompensiert wird.

5 Folgeplanung

- 5.1 Bebauungsplan

Für den Bebauungsplan werden folgende Vorgaben vorgeschlagen:

- Integration eines qualifizierten Grünordnungsplanes
- Anpassung der Modultische an die Topografie.

Dipl.-Ing. V. Bartoš, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt,
Leutweinstraße 17, 81929 München, E-mail: bartos@online.de
Tel. 089 / 820 26 52; Mobil 0152 018 621 54; Fax 089 / 203 237 52

Stand: 21.05.2019